

I. Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom
Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden*

gültig ab 1. Januar 2018

Eintarif (ohne Schwachlastregelung)	Kilowattstundenpreis		Grundpreis je Zähler	
	Cent pro kWh ohne USt.	Cent pro kWh mit USt.	Euro pro Jahr ohne USt.	Euro pro Jahr mit USt.
A: bis 350 kWh pro Jahr	32,57	38,76	79,36	94,44
B: ab 351 kWh pro Jahr bis 4.000 kWh pro Jahr	22,61	26,91	114,27	135,98
C: ab 4.001 kWh pro Jahr bis 10.000 kWh pro Jahr	23,13	27,52	93,60	111,38
D: ab 10.001 kWh pro Jahr	23,48	27,94	58,10	69,14
Doppeltarif (mit Schwachlastregelung)				
Hochtarif				
A: bis 343 kWh pro Jahr	32,57	38,76	101,41	120,68
B: ab 344 kWh pro Jahr bis 2.400 kWh pro Jahr	24,34	28,96	129,60	154,22
C: ab 2.401 kWh pro Jahr bis 6.857 kWh pro Jahr	25,84	30,75	93,60	111,38
D: ab 6.858 kWh pro Jahr	26,54	31,58	45,60	54,26
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	17,64	20,99	–	–

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Niedertarifzeiten

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Zum Beispiel gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Ebermannstadt derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22.00 bis 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr.

Abgaben und Steuern

Die Kilowattstundenpreise enthalten bereits die Stromsteuer, die jeweils gültigen Höchstsätze der Konzessionsabgaben und Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Die Kilowattstundenpreise werden in folgenden Fällen entsprechend herabgesetzt:

- Bei Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden.
- Bei Kunden des produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft, bei denen die nach dem Stromsteuergesetz ermäßigte Stromsteuer gültig ist.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet (USt. seit 1.1.2007: 19 %).

II. Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden*

gültig ab 1. Januar 2018

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung		
Kilowattstundenpreis	Cent/kWh	20,23
Grundpreis je Zähler	Euro/Monat	5,00

Die Preise verstehen sich inklusive der Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, der Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der § 19 StromNEV-Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), zuzüglich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Umsatzsteuer.
Für einen Kunden in einem Ort mit bis zu 25.000 Einwohnern bei voller Konzessionsabgabe mit voller Stromsteuer ergibt sich inklusive 19 % Umsatzsteuer ein Arbeitspreis von 28,08 Cent/kWh. Preisstand: 1.1.2018

III. Alternativprodukte

Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umstellung auf eines unserer POWER-Preismodelle (Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung) je nach Abnahmestruktur Einsparungsmöglichkeiten ergeben können. Bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes (insbesondere bei der Wahlmöglichkeit zwischen der Grundversorgung und unseren POWER-Preismodellen) beraten wir Sie gerne.

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen (Angaben auf Basis 2015)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 69,7 % erneuerbaren Energien, 18,4 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 11,9 % Kernkraft zusammen. Damit sind 176 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Das Produkt POWER Öko setzt sich aus 100 % erneuerbaren Energien, 0 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 0 % Kernkraft zusammen.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 31,8 % erneuerbaren Energien, 52,8 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 15,4 % Kernkraft zusammen. Damit sind 476 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0004 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).